

Gemeinde Eddelak

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2, einschließlich der 1. bis 3. Änderung

für das Gebiet

"Schulstraße einschließlich des Grundstücks Warferdonn 49, die Schule mit Sportanlagen sowie der nördliche Abschnitt des Kampwegs"

Bearbeitungsstand: § 3 (2) und § 4 (2) BauGB, 15.09.2017
Projekt-Nr.: 16014

Entwurf der Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Eddelak
über das Amt Burg-St. Michaelisdonn
Holzmarkt 7
25712 Burg

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
2.	Planerische Vorgaben	2
2.1	Landes- und Regionalplanung	2
2.2	Landschaftsplanung	2
2.3	Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	3
3.	Auswirkung der Planaufhebung	3
4.	Verkehrerschließung	4
5.	Technische Infrastruktur	4
5.1	Versorgung	4
5.2	Entsorgung	4
6.	Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse	5
7.	Flächenbilanzierung	5
8.	Kosten	5
9.	Umweltbericht	5
9.1	Einleitung	5
9.1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	5
9.1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	6
9.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
9.2.1	Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen	9
9.2.2	Schutzgut Boden	11
9.2.3	Schutzgut Wasser	12
9.2.4	Schutzgut Klima / Luft	13
9.2.5	Schutzgut Landschaft	13
9.2.6	Schutzgut Mensch	14
9.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	15
9.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	15
9.3	Prognose der Umweltauswirkungen	17
9.3.1	Entwicklung bei Durchführung der Planung	17
9.3.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	17
9.4	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	17
9.5	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	18
9.6	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	18
9.6.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	18
9.6.2	Überwachung der Umweltauswirkungen	18
9.6.3	Zusammenfassung des Umweltberichtes	19

Gemeinde Eddelak

Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 2, einschließlich der 1 bis 3. Änderung

für das Gebiet

"Schulstraße einschließlich des Grundstücks Warferdonn 49, die Schule mit Sportanlagen sowie der nördliche Abschnitt des Kampwegs"

Entwurf der Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 aus dem Jahr 1966 liegt in der bebauten Ortslage am östlichen Rand von Eddelak und grenzt an den Außenbereich. Der etwa 90.000 m² große Geltungsbereich liegt im Bereich der Schulstraße inklusive des angrenzenden Grundstücks Warferdonn 49. Es umfasst außerdem die Schule mit dem Sportplatz und den nordwestlichen Teil des Kampwegs. Der Bebauungsplan Nr. 2 sah den Bau von Einfamilienhäusern in einem reinen Wohngebiet (WR) sowie die Errichtung der Dörfergemeinschaftsschule vor.

Im Zuge der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 wurden geänderte Dachneigungen bzw. veränderte Einfriedungsmaßnahmen festgelegt. Die 3. Änderung schuf im südöstlichen Teil des Geltungsbereichs die Möglichkeit zur Errichtung von 25 Einfamilienhäusern und sah eine Umwandlung in ein allgemeines Wohngebiet (WA) vor.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 75/3, 75/7, 80/3 bis 80/10, 80/15, ein Teil des Flurstücks 91/6, die Flurstücke 91/9, 91/10, 91/12 bis 91/19, 93/3, ein Teil des Flurstücks 94/1, die Flurstücke 235 bis 254, 255/1, 256, 257/1, 257/2, 258/1, 259, 260/2, 261/1, 262/1, 263/1, 264/1, 265/1, 307, 325 und 326 in der Flur 2, Gemarkung Eddelak.

Der Geltungsbereich des Plangebiets ist überwiegend dörflich geprägt. Im Westen und Osten grenzt das Plangebiet an landwirtschaftliche Flächen, im Norden und Süden an die Bebauung.

Die Gemeinde beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 2 aus dem Jahr 1966 aufzuheben. Dieser ist rechtsfehlerhaft, da es sich um einen sogenannten Nummernplan handelt, der ohne die konkrete Gebietsbezeichnung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist. Die Aufhebung ist notwendig, um den Rechtsschein eines Nummernbebauungsplans zu beseitigen. Mit der Aufhebung verlieren auch die 1. bis 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 ihre Rechtswirkung.

In der 3. Änderung wurde eine Grünfläche (Spielplatz) ausgewiesen. Dieser Spielplatz ist jedoch überwiegend ungenutzt. Mit der Aufhebung der 3. Änderung wird zusätzlich die Generierung von einem weiteren Baugrundstück ermöglicht. Entlang des Kampwegs befinden sich ebenfalls zwei unbebaute Grundstücke. Bauvorhaben sind dort zukünftig nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) zu beurteilen.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung

Der südliche Bereich von Eddelak wird im Landesentwicklungsplan 2010 als Gemeinde im Stadt- und Umlandbereich der Stadt Brunsbüttel im ländlichen Raum eingestuft. Eddelak hat 1.360 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand: 31.12.2015). Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft (Klevkante, Niederungsbereiche der Burger Au bis zum NOK) und liegt östlich eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung.

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum IV, Fortschreibung 2005, liegt die Gemeinde in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flughafens ‚Hopen‘ bei St. Michaelisdonn, außerhalb der Anflugsektoren, mit einem Abstand von etwa 2 km jedoch innerhalb des Umkreises von 4 km Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt.

2.2 Landschaftsplanung

Gemäß Karte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum IV (Stand 2005) liegen östlich der Ortschaft Eddelak Gebiete des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000. Es handelt sich zum einen um die Klev- und Donnlandschaft (FFH DE-2020-301), zum anderen um den Kudensee (FFH DE-2021-301). Die Klev- und Donnlandschaft grenzt östlich an die Ortschaft Eddelak. Der Kudensee liegt in einer Entfernung von 3 km zum Plangebiet.

Außerdem liegt das Plangebiet ca. 300 m westlich eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems mit Schwerpunktbereich.

Nach Karte 2 des Landschaftsrahmenplans ist die Region östlich von Eddelak als Gebiet mit strukturreichen Kulturlandschaftsausschnitten und als historische Kulturlandschaft dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich auf einem geschützten Geotop, dem Nehrungshaken bei St. Michaelisdonn (3.3). Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (Klev von St. Michaelisdonn bis Burg) liegt ca. 900 m nordöstlich. Die Klevkante ist darüber hinaus als geschütztes Geotop (4.3) dargestellt. Die Gemeinde Eddelak liegt in einem großräumig ausgewiesenen Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Der Bestandsplan des Landschaftsplanes der Gemeinde Eddelak aus dem Jahr 1999 stellt das Plangebiet überwiegend als Gebiet mit allgemeiner Wohnbebauung dar. Ein Sportplatz, ein Spielplatz und eine Schule sind ebenfalls ausgewiesen. Laut Landschaftsplan befinden sich Flächen mit Magerrasen/Trockenrasen Magergrünland-Flächen entlang des Sport- und Spielplatzes und südwestlich der Dorfschule. Diese weisen auf magere bzw. sandige Standorte hin.

Im Maßnahmenplan des Landschaftsplanes sind an den Rändern des Plangebiets Eingrünungsmaßnahmen, die Ergänzung von Straßenbäumen und der Schutz von Biotopen vorgesehen.

2.3 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 ist im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Eddelak aus dem Jahr 1976 als Wohnbaufläche, der Bereich der Dörfergemeinschaftsschule ist als Fläche für den Gemeindebedarf -Schule- und der nördlich angrenzende Bereich als Grünfläche -Sportplatz- dargestellt. Der Umgebungsbebereich der Gemeinde Eddelak ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Für die Aufhebung eines Bebauungsplans gelten die gleichen Vorschriften des Baugesetzbuchs wie für die Aufstellung eines Bebauungsplans. Es ist das Normalverfahren anzuwenden. Aus diesem Grund wird im Aufhebungsverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet.

3. Auswirkung der Planaufhebung

Nach Abschluss des Verfahrens wird die Aufhebungssatzung rechtskräftig und der Bebauungsplan Nr. 2, einschließlich der 1. bis 3. Änderung der Gemeinde Eddelak wird gegenstandslos.

Der Bebauungsplan Nr. 2 enthält Festsetzungen für das Plangebiet, die einem typischen Wohngebiet entsprechen. Die Grundflächenzahl liegt zwischen 0,2 und 0,25 und es ist eine offene, eingeschossige Bauweise festgesetzt. Die Baugrenzen sind in Form von Baufenstern eng gefasst. Entlang der Schulstraße im Norden des Plangebiets sind zwei Seiten der Baufenster als Baulinien definiert. Außerdem ist die Errichtung der Dörfergemeinschaftsschule festgesetzt.

Im Zuge der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 wurden geänderte Dachneigungen bzw. veränderte Einfriedungsmaßnahmen festgelegt. Die 3. Änderung schuf im südöstlichen Teil des Geltungsbereichs die Möglichkeit zur Errichtung von 25 Einfamilienhäusern und sah eine Umwandlung in ein allgemeines Wohngebiet (WA) vor.

Das Plangebiet ist entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans bebaut. Nur entlang des Kampwegs sind 2 Grundstücke unbebaut und im Süden des Plangebiets ist in der 3. Änderung ein Spielplatz festgesetzt.

Mit der Aufhebungssatzung sind künftige Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) zu beurteilen und nicht mehr nach § 30 BauGB (rechtskräftig überplanter Innenbereich). Vorhaben sind demnach zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die nähere Umgebung ist dabei hinsichtlich der Art der Nutzung als allgemeines Wohngebiet zu beurteilen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 2, inklusive der 1. bis 3. Änderung verlieren mit der Aufhebung ihre Wirksamkeit.

4. Verkehrserschließung

Der Geltungsbereich wird über die Schulstraße im Norden und den Kampweg im Süden erschlossen. Die Schulstraße mündet nördlich in die Landstraße L 276 und der Kampweg mündet südlich in die Landstraße L 139. Damit ist das Plangebiet an das überörtliche Straßennetz angebunden.

Die Erschließung ist entsprechend der Bebauungsplanvorgaben erfolgt und gesichert. Die Parkplätze in der Schulstraße sowie im Kampweg bleiben erhalten.

5. Technische Infrastruktur

5.1 Versorgung

Die Versorgungsinfrastruktur bleibt bestehen und es ergeben sich keine Änderungen. Neue Hausanschlüsse erfolgen an das bestehende Leitungsnetz der Versorgungsträger.

5.2 Entsorgung

Die Entsorgungsinfrastruktur bleibt bestehen und es ergeben sich keine Änderungen. Neue Hausanschlüsse erfolgen an das bestehende Leitungsnetz der Entsorgungsträger.

6. Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse

Die Flurstücke 75/3, 80/10, 80/15, 244 und 257/1 der Flur 2, Gemarkung Eddelak, befinden sich im Eigentum der Gemeinde Eddelak. Die übrigen Flurstücke befinden sich in Privatbesitz.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7. Flächenbilanzierung

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2, einschließlich der 1. bis 3. Änderung, und ist rund 90.000 m² groß.

8. Kosten

Die Kosten der Planaufhebung trägt die Gemeinde Eddelak. Sonstige Kosten fallen nicht an.

9. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans gelten auch für seine Aufhebung (§ 1 (8) BauGB).

9.1 Einleitung

9.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Angaben zum Standort

Der rund 90.000 m² große Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Eddelak liegt am östlichen Rand der Gemeinde und grenzt an den Außenbereich. Der Geltungsbereich liegt im Bereich der Schulstraße inklusive des angrenzenden Grundstücks Warferdonn 49. Darüber hinaus umfasst der Betrachtungsraum die Schule mit dem Sportplatz und den nordwestlichen Teil des Kampwegs.

Das Plangebiet wird durch die typische Ausgestaltung eines Sportplatzes und des mit Bäumen bestandenen Schulgeländes geprägt. Des Weiteren befinden sich Wohnbebauung und Ziergärten im Betrachtungsraum.

Der Geltungsbereich des Plangebiets sowie das Umfeld sind überwiegend dörflich geprägt. In direkter Nachbarschaft befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wohnbebauung.

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Die Gemeinde beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 2 aus dem Jahr 1966 aufzuheben. Dieser ist rechtsfehlerhaft, da es sich um einen sogenannten Nummernplan handelt, der ohne die konkrete Gebietsbezeichnung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist. Die Aufhebung ist notwendig, um den Rechtsschein eines Nummernbebauungsplans zu beseitigen. Mit der Aufhebung verlieren auch die 1. bis 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 ihre Rechtswirkung.

In der 3. Änderung wurde ein Grünfläche (Spielplatz) ausgewiesen. Dieser Spielplatz ist jedoch überwiegend ungenutzt. Mit der Aufhebung der 3. Änderung wird zusätzlich die Generierung von einem weiteren Baugrundstück ermöglicht. Entlang des Kampweges befinden sich ebenfalls zwei unbebaute Grundstücke. Bauvorhaben sind dort zukünftig nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) zu beurteilen.

Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 wird die Möglichkeit eröffnet, neben zwei unbebauten Grundstücken, ein Grundstück mit ca. 660 m² nach § 34 BauGB bautechnisch zu erschließen. Darüber hinaus wird sich die Aufhebung auf den Geltungsbereich und den Bedarf an Grund und Boden nicht ändern.

9.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachgesetze und -verordnungen

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004, zuletzt geändert am 04. Mai 2017, zu beachten (i. V. m. § 233 ‚Allgemeine Überleitungsvorschriften‘). Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Umweltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Bezogen auf die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind dabei folgende Gesetze und Verordnungen zu beachten:

- Natur- und Artenschutz:

- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 29.05.2017
- LNatSchG – Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur Schleswig-Holstein vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 27.05.2016

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 22.07.1992, zuletzt geändert am 10.06.2013
 - EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 26.01.2010, zuletzt geändert am 10.06.2013, ersetzt die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Boden-, Wasserschutz:
- BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 31.08.2015
 - WHG - Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert am 29.03.2017
 - LandeswasserG SH – Landeswassergesetz Schleswig-Holstein vom 11.02.2008, zuletzt geändert am 01.08.2016
- Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern:
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013, zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 18.07.2017,
 - Straßenverkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12. Juni 1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2014,
 - DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau‘ vom Juli 2002, inkl. Beiblatt 1 zur DIN 18005:05.87,
 - TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998,
 - GIRL - Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein mit Begründung und Auslegungshinweisen vom 04. September 2009,
 - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 zuletzt geändert am 04.04.2016.
- Klimaschutz, Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie:
- EEG 2014 – Erneuerbare-Energien-Gesetz - Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien vom 21.07.2014, zuletzt geändert am 22.12.2016
 - EnEG – Energieeinsparungsgesetz - Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden vom 1. September 2005, zuletzt geändert am 04.07.2013
 - EnEV - Energieeinsparverordnung - Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden vom 24. Juli 2007, zuletzt geändert am 24.10.2015
 - EEWärmeG - Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich vom 7.08.2008, zuletzt geändert am 20.10.2015.

Fachplanungen

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan weist den östlichen Bereich der Gemeinde Eddelak, und damit das Plangebiet, als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft aus (Klevkante, Niederungsbereiche der Burger Au bis zum NOK). Die Region östlich von Eddelak ist als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt.

Regionalplanung

Das Plangebiet sowie die östlich gelegenen Gebiete entlang der Geländekante (Klev) hin zur Niederung und zum Nord-Ostsee-Kanal (NOK) sind als ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ausgewiesen. Nordöstlich der Ortslage Eddelak ist ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dargestellt.

Landschaftsrahmenplan

Gemäß Karte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum IV (Stand 2005) liegt das Plangebiet ca. 300 m westlich eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems mit Schwerpunktgebiet. Es handelt sich um das FFH-Gebiet Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn (FFH DE 2020-301). Ein weiteres FFH-Gebiet ist der Kudensee (FFH DE 2021-301) in ca. 3 km Entfernung östlich des Plangebiets. Dieses hat darüber hinaus auch den Schutzstatus „Europäisches Vogelschutzgebietes“ (Gebietsnummer: 2021-401).

Die Natura 2000-Gebiete sind aufgrund der Entfernung zum Plangebiet sowie durch den Charakter der Planung nicht betroffen. Das Erfordernis einer vertiefenden Prüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz auf Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wird durch die Planung somit nicht begründet.

Gemäß Karte 2 des Landschaftsrahmenplans liegt der Bereich des Plangebietes in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Östlich der Ortslage beginnen Bereiche mit strukturreichen Kulturlandschaftsausschnitten und historischer Kulturlandschaft.

Das Plangebiet befindet sich direkt auf einem geschützten Geotop, dem Nehrungshaken bei St. Michaelisdonn (3.3). Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (Klev von St. Michaelisdonn bis Burg) liegt ca. 900 m nordöstlich. Die Klevkante ist darüber hinaus als geschütztes Geotop (4.3) dargestellt.

Der **Landschaftsplan der Gemeinde Eddelak** (1999) stellt das Plangebiet im Bestand als allgemeines Wohnen und als Sportplatz dar. Partiiell ist der Karte ‚Bestand‘ Magerrasen/Trockenrasen sowie Magergrünland zu entnehmen. Diese befinden sich entlang des Sportplatzes und südwestlich der Dorfschule. Im Norden der Fläche ist eine Gehölzreihe, südlich des Sportplatzes eine Baumreihe verzeichnet.

Die Karte ‚Maßnahmen‘ beschreibt vereinzelte Maßnahmen zur Erhaltung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten. Die bestehende Gehölzreihe sowie die Baumreihe sollen zur Eingrünung des Ortsrandes erhalten bleiben. Die Baumreihe südlich des Sportplatzes ist zur Erhaltung bestimmt. Der zentrale Bereich des Magerrasens ist ökologisch aufzuwerten. Außerdem ist der Schutz von Biotopen vorgesehen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von **Landschafts- und Naturschutzgebieten**.

In der nahen Umgebung (< 1 km Abstand) liegen ein FFH-Gebiet (Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn) und das Landschaftsschutzgebiet ‚Klev von St. Michaelisdonn‘.

Kreisplanung

Das einstweilig sichergestellte, geplante Landschaftsschutzgebiet ‚Hohe Geest‘ vom 01.07.2016 liegt in mehr als 1 km entfernt und wird durch die Aufhebung des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt.

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung werden im Folgenden auf Basis des Landschaftsrahmenplanes, des Landschaftsplanes und weiteren umweltbezogenen Informationen sowie von Ortsbegehungen im November 2016 eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

9.2.1 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

Biotop- und Nutzungsstruktur

Eine örtliche Bestandserfassung der Biotop- und Nutzungsstruktur wurde im Rahmen der Umweltprüfung im November 2016 durchgeführt.

Westlich des Plangebietes befindet sich eine Baumreihe mit Unterwuchs. Die vorherrschenden Baumarten sind Birke, Pappel und Haselnuss.

Nördlich des Sportplatzes befindet sich ein kleiner Knickabschnitt, der den Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplan zur Bebauung der Landscheide abgrenzt. Dieser ist mit Einzelnen Bäumen, Schlehengebüsch und Brombeeren bestockt.

Nordwestlich, nördlich und südöstlich des Schulgebäudes liegt eine parkähnliche Außenanlage, dessen Rasenflächen mit Bäumen und Sträuchern bestockt ist. Vorzufinden sind Birke, Eiche und Haselnuss, im südöstlichen Bereich auch Schwarzerle.

Im südöstlich des Schulgeländes angrenzenden Siedlungsbereich befinden sich Ziergärten mit typischer Ausbildung.

Bewertung

Das Plangebiet umfasst mit den Gehölz-bestockten Freiflächen, den Baumreihen und den Ziergärten Bereiche von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Der Knick im Plangebiet ist naturschutzrechtlich geschützt (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG) und weist unabhängig von seiner Ausprägung besondere Bedeutung für den Naturschutz auf.

Bei der Ortsbegehung im November 2016 konnten die im Landschaftsplan der Gemeinde Eddelak kartierten Magergrünlandbereiche und Magerrasen nicht erhoben werden. Diese Bereiche waren zum Zeitpunkt der Begehung teilweise mit Gehölzen bestockt.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 inklusive der 1. bis 3. Änderung wird für den Großteil des Plangebietes keine Nutzungsänderung einhergehen. Der Bereich des Spielplatzes und die derzeit unbebauten Flächen entlang des Kampwegs können mit der Aufhebung dem Innenbereich nach § 34 BauGB zugeordnet werden und sind damit als Wohnbaufläche bewertbar.

Die Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (Knick) ist nach Möglichkeit zu schützen und zu erhalten. Beeinträchtigung der landschaftsökologischen Funktion des Knicks ist zu vermeiden.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Zur Untersuchung der Auswirkungen der Planung auf prüfrelevante Tierarten und zur artenschutzrechtlichen Beurteilung der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 wurden durch die Datenabfrage des Artkatasters des LLUR sowie durch das Heranziehen bestehender Unterlagen eine Potentialabschätzung hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt.

Die Aufhebung des Bebauungsplans wird keine Änderungen, bis auf die Nachverdichtung auf dem Grundstück des derzeitigen Spielplatzes, auf die derzeitige Situation bewirken.

Baubedingte Störungen, wie z.B. Lärm, Vibrationen und vermehrte Bewegungen im Nahbereich, können temporär auftreten. Es ist darauf zu achten, dass die Beeinflussungen nicht über das übliche Maß hinausgehen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich diese kurzzeitigen Störungen im Nahbereich erheblich auf die Fauna im Betrachtungsraum auswirken. Nach Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 inklusive der 1. bis 3. Änderung wird der aktuelle Geltungsbereich als ‚unbeplanter Innenbereich‘ anzusprechen sein, der Bauleitplanung wird mit der Aufhebungssatzung die Rechtswirksamkeit entzogen. Demnach sind für zulässige Vorhaben das BNatSchG, insbesondere § 44 (5) BNatSchG, und das LNatSchG anzuwenden.

Darüber hinaus sind im Rahmen von Bau- bzw. Abrissarbeiten die Belange der Fledermäuse, welche zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zählen, und der einheimischen Vogelarten zu berücksichtigen.

Im Bereich des derzeitigen Spielplatzes waren zur Zeit der Begehung keine Habitate von Fledermäusen gesichtet worden, so dass auch in dem Bereich durch evtl. bauliche Erschließungen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Von Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wie Haselmaus, bestimmte Amphibien- und Reptilienarten sowie Arten der Wirbellosen, ist aufgrund ihrer Habitatansprüche und ihrer mangelnden Verbreitung im Bereich des Plangebietes sowie durch Auswertung einer Datenabfrage des Artkatasters vom LLUR (vom 13.12.2016) nicht auszugehen. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzrechtes von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Darüber hinaus sei bei Gehölzpflegemaßnahmen auf den § 39 (5) BNatSchG verwiesen, der in der Zeit vom 01. März bis 30. September ein Beseitigen von Gehölzen untersagt.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der im BNatSchG und des LNatSchG genannten Vermeidungsmaßnahme die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden.

Schutzgut FFH- und EU-Vogelschutzgebiete

Gemäß § 34 BNatSchG ist eine Prüfung von Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Gebieten durchzuführen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten geschützt sind.

Das nordöstlich gelegene FFH-Gebiet (FFH-Gebiet Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn, 2020-301) liegt weniger als 1 km entfernt. Das östlich gelegene FFH- und EU-Vogelschutzgebiet Kudensee (2021-401) liegen in einer Entfernung von mehr als 1 km.

Bewertung

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG sowie deren Erhaltungsziele werden aufgrund des geringen Eingriffsumfanges (1 Baugrundstück), der vorhandenen Nutzungen zwischen dem Plangebiet und den Schutzgebieten sowie der ausreichenden Entfernung durch die Planung weder mittelbar noch unmittelbar berührt. Die zu erwartenden Wirkfaktoren, Versiegelung und Veränderung des Landschaftsbildes, haben auf die Erhaltungsziele der betrachteten Gebiete keine Auswirkungen.

9.2.2 Schutzgut Boden

Bestand

Die Bodenschutzbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planungsvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und der Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft. Insbesondere der vorsorgende Bodenschutz ist in der Bauleitpla-

nung ein zentraler Belang, der im vorliegenden Umweltbericht in den entsprechenden Abschnitten jeweils gesondert behandelt wird.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Dithmarscher Marsch, auf dem Nehrungshaken bei St. Michaelisdonn. Der Landschaftsplan stellt für den Bereich des Plangebietes den Bodentyp podsolierte Gleye dar. Die Bodenart ist als nährstoffarmer Sand (Mittelsand, schwach schluffig) anzusprechen.

Bewertung

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt nach dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013).

Durch Bodenversiegelungen wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden.

Durch Versiegelung fällt Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fort. Bei Teilversiegelung bleiben diese Bodenfunktionen eingeschränkt erhalten, da der Boden in eingeschränktem Maß durchlässig bleibt.

Podsolierte Gleye werden nicht als besonders selten oder schützenswert bewertet.

Im Eingriffsbereich liegen auf Grundlage verfügbarer Informationen keine Flächen vor, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet wären, oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen können. Entsprechend wird bei den Böden in den Eingriffsbereichen im Bestand von einer allgemeinen Bedeutung des Bodens für den Bodenschutz ausgegangen.

Dem Gebot der Vermeidung von Flächeninanspruchnahme wird mit der vorliegenden Planung gefolgt, indem sich die bebaubare Grundfläche an dem erforderlichen Umfang orientiert und mit der Aufhebung des Bebauungsplans eine Nachverdichtung im Innenbereich ermöglicht wird.

Betroffen sind Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

9.2.3 Schutzgut Wasser

Bestand

Am westlichen und östlichen Plangebietsrand verlaufen Entwässerungsgräben.

Der Geltungsbereich liegt gemäß Landschaftsrahmenplan außerhalb von bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten. Der Landschaftsplan der Gemeinde beschreibt die winterlichen Grundwasserflurabstände von bis zu 0,5 m unter Flur.

Bewertung

Bodenversiegelungen wirken sich tiefgreifend auf den Wasserhaushalt im Boden aus, indem die Versickerungsfähigkeit des Bodens in den betreffenden Flächen verringert wird und der Standort als Lebensraum nicht mehr fungieren kann. Darüber hinaus wird die Grundwasserneubildung beeinflusst. Durch örtliche Versickerung kann dies vermindert werden.

Aufgrund der Bodenart und des Bodentyps ist insgesamt von einer mittleren Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen. Bezogen auf den Grundwasserflurabstandes muss aber mit einer verminderten Puffer- und Filterfunktion der geringmächtigen Bodenauflagen gerechnet werden.

9.2.4 Schutzgut Klima / Luft

Bestand

In seiner Grundausrprägung ist das lokale Klima durch die Lage des Planungsraumes zwischen Nord- und Ostsee als gemäßigt, feucht-temperiert ozeanisch zu bezeichnen. Charakteristisch sind feuchtkühle Sommer und relativ milde Winter.

Kaltluftentstehung in benachbarten Flächen (östlich gelegene Niederung und Klevbereich) sowie der weitgehend ungehinderte Luftaustausch sorgen für ein ausgeglichenes Kleinklima.

Bewertung

Der Luftaustausch, bedingt durch den Land-Seewind-Zyklus, findet kontinuierlich mit der Umgebung statt. Mit einer Verschlechterung der Luft und des lokalen Klimas ist mit der Aufhebung des Bebauungsplans nicht zu rechnen.

9.2.5 Schutzgut Landschaft

Bestand

Das Gemeindegebiet weist nur eine sehr geringe Reliefenergie auf. Die direkte Umgebung des Plangebietes ist sehr flach und bewegt sich nur bis zu 1,8 m ü.NN. Westlich und östlich schließt sich eine homogene, landwirtschaftlich intensiv genutzte Landschaft an.

Der am nördlichen und nordöstlichen Plangebietsrand verlaufende Knick ist ein Landschaftselement mit geringer landschaftsbildtypischer Ausprägung (atypisch für Marsch und Niederungsbereiche). Die Gehölze und Baumreihen hingegen sind Landschaftselement mit hohem Landschaftsbildwert.

Bewertung

Die Aufhebung des Bebauungsplans erfolgt in einem bereits entsprechend geprägten Bereich und hat direkt keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Neubauten gemäß § 34 BauGB sollen sich in die Eigenart der bestehenden Bebauung der Umge-

bung einfügen. Die positiv prägenden Landschaftselemente sind zu erhalten und zu pflegen, um die bereits großflächige Eingrünung weiter zu entwickeln. Unter Beachtung und Entwicklung der o.g. Strukturen können mögliche Beeinträchtigungen der Landschaft und des Landschaftsbildes vermindert werden.

Biologische Diversität

Bestand

Die biologische Vielfalt eines Lebensraumes ist von den unterschiedlichen Bedingungen der biotischen (belebten) und der abiotischen (nicht belebten) Faktoren abhängig. Hinzu kommt die Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes. Aufgrund der intensiven Nutzung der Flächen (Sport- und Freizeitanlage, Schulgelände und Ziergärten) ist davon auszugehen, dass diese nicht als Lebensraum mit größerer biologischer Vielfalt geeignet ist.

Bewertung

Die umgebende landwirtschaftliche Nutzung des Geltungsbereiches und die aktuelle Nutzung des Geltungsbereiches stellt die Vorbelastung dieses Umweltbelanges dar. Durch die Nähe der Lebensräume zum Menschen und der anthropogenen Überformung ist die Artenvielfalt als gering einzustufen. Es sind potenziell vor allem Allerweltsarten zu erwarten. Empfindlichkeiten sind im Bereich des Knicks zu erwarten, da dieser vor allem als Bruthabitat heimischer Vogelarten dient.

9.2.6 Schutzgut Mensch

Erholungseignung

Das Plangebiet selbst weist im Bestand eine besondere Funktion für die Erholungsnutzung auf.

Immissionen

Durch die unveränderte Nutzung des Plangebietes sind keine erheblichen Lärmimmissionen zu erwarten.

Die mögliche Errichtung von 3 Wohngebäuden im Plangebiet führt voraussichtlich zu keiner erheblichen Zunahme von Immissionen. Immissionen durch den Anwohnerverkehr sind zu vernachlässigen. Nördlich an den Betrachtungsraum angrenzend befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, von dem temporär potenzielle Geruchsmissionen im Plangebiet auftreten können.

Es wird davon ausgegangen, dass die Gerüche als ortstypisch anzusehen sind.

Abwasser, Abfall

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser soll in das bestehende Kanalnetz eingeleitet werden. Die Abfallentsorgung ist im Kreis Dithmarschen durch Satzung geregelt.

Bewertung

Erhebliche negative Auswirkungen der Planung auf die Erholungseignung sind nicht zu erwarten. Knicks und Gehölze als Elemente der Kulturlandschaft bleiben erhalten.

Belastungen durch Immissionen sind nur in einem untergeordneten Bereich zu erwarten.

9.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bau- und Bodendenkmale

Für das Plangebiet sind keine archäologischen Kultur- und Baudenkmäler bekannt. Das Plangebiet liegt auf einem Geotop, welches durch die Bestandssituation bereits vollkommen anthropogen überprägt ist.

Energetische Ressourcen

Die evtl. Neubauten sind nach heutigem Stand der Technik mit Energie zu versorgen.

Sonstige Sachgüter

Die bisherige Nutzung wird durch die Aufhebung des Bebauungsplans nicht verändert. Die ‚Spielplatznutzung‘ wird aufgehoben, da die Nutzung seit Jahren nicht mehr praktiziert wird.

Bewertung

Baudenkmale sind nicht erkennbar betroffen. Das Plangebiet liegt jedoch in einem Bereich, der als Geotop angesprochen wird. Dieses ist bereits vollkommen überprägt.

Beeinträchtigungen bezüglich des Umweltbelanges, die Nutzung von energetischen Ressourcen, sind hier nicht zu erwarten.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Des Weiteren wird auf den § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) verwiesen.

Die historisch gewachsene Kulturlandschaft im Gemeindegebiet wird nicht erheblich beeinträchtigt.

9.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z. B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und nicht im wesentlichen Bereich liegen. Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering zu beurteilen.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen in der folgenden Tabelle kurz zusammengefasst.

Tab.: Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Mensch: Erholung Immissionen	Auswirkungen auf Erholungseignung, Schall- und Geruchsmissionen	0 0
Biotope, Tiere, Pflanzen FFH-/EU- Vogelschutz- gebiete	Inanspruchnahme von Flächen allgemeiner Bedeutung Beeinflussung der Gebiete durch Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplans	0 0
Boden	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung	+
Wasser	Flächenversiegelung	+
Klima, Luft	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Flächenversiegelung	0
Landschaft	Errichtung von Gebäuden in bereits vorgeprägten Bereich, Erhaltung Knicks	0
Biologische Diversität	Verminderung der biologischen Vielfalt durch Flä- chen und Bodeninanspruchnahme	0
Kultur-, Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur-, Sach- und Bodengütern	0
Energetische Ressourcen	Beeinträchtigung der Nutzung von Energetischen Ressourcen	0
Wechsel- wirkungen	Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	0

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., 0 keine Beeintr.

9.3 Prognose der Umweltauswirkungen

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 inklusive der 1. bis 3. Änderung werden keine erheblichen Änderungen der Bestandssituation hervorgerufen. Es wird dadurch u. a. die Möglichkeit eines Nachverdichtens im Geltungsbereich geschaffen.

Die schutzgutbezogene Bewertung gemäß Ziffer 9.2 der Begründung hat ergeben, dass für die Schutzgüter Biotope, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Mensch, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßnahmen zum Ausgleich sind nicht erforderlich.

9.3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Für die Aufhebung des Bebauungsplans werden, bis auf die mögliche Nachverdichtung, keine weiteren Flächen in Anspruch genommen. Die bestehenden Gebäude sind bereits vollständig erschlossen. Der Geltungsbereich ist demnach vorbelastet, eine Bebauung der benannten Fläche wird zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Geltungsbereiches führen.

9.3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Aufhebung des Bebauungsplans an diesem Standort würde die bisherige Situation im Plangebiet weiterhin bestehen. Eine Nachverdichtung im Betrachtungsraum wäre aufgrund der Festsetzung im Bebauungsplan als Spielplatz nicht möglich.

Dieser Bereich würde weiterhin als Spielplatz genutzt. Neubauten würden, aufgrund mangelnder Bauflächen im Innenbereich, in die Ortsrandlage verschoben und Flächen ohne bzw. mit geringerer Vorbelastung in Anspruch genommen.

9.4 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf die Möglichkeit, Innenbereichspotentiale zu erschließen und zu nutzen. Mit einer möglichen Nachverdichtung in bereits vorbelasteten Bereichen wird dem Grundsatz des sorgsamem Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen. Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

9.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde beabsichtigt den Rechtsschein eines Nummernbebauungsplans zu beseitigen und zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten im Bestand gemäß § 34 BauGB zu schaffen.

Mit der Umsetzung der Planung, der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 inklusive der 1. bis 3. Änderung, wird ein Baugrundstück generiert; darüber hinaus werden keine zusätzlichen Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen.

Eine alternative Planungsmöglichkeit zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 wäre die Änderung des Bebauungsplanes und die Anpassung der Baugrenzen. Da es sich jedoch nur um ein Nachverdichtungspotenzial handelt und die übrigen Grundstücke dem Bebauungsplan Nr. 2 entsprechend bebaut sind, ist eine Aufhebung der Änderung vorzuziehen. Zudem wird mit dem Bebauungsplan Nr. 2 ein Nummernbebauungsplan aufgehoben, der aufgrund der fehlenden Gebietsbezeichnung seine Anstoßwirkung nicht erfüllt und somit mit Rechtsfehlern behaftet ist.

9.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

9.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Auswertung bestehender Unterlagen auf Kreis-, Gemeinde- und Vorhabenebene sowie auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

9.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung planerischer Aussagen zu den prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können. Mit der Aufhebung der Festsetzungen im Bebauungsplan sind keine Beeinträchtigungen oder Wechselwirkungen zu erwarten.

Das Denkmalschutzgesetzes sowie das Bundes- und das Landesnaturschutzgesetz gelten unmittelbar.

9.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 aus dem Jahr 1966 liegt in der bebauten Ortslage am nordöstlichen Rand von Eddelak und grenzt an den Außenbereich.

Ziel ist es mit der Aufhebung des geltenden Bebauungsplans Nr. 2 aus dem Jahr 1966, einschließlich der 1. bis 3. Änderung, den Rechtsschein eines Nummernbebauungsplans zu beseitigen und zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten im Bestand gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu schaffen.

Das Plangebiet wird schwerpunktmäßig durch das Schulgelände, dem Sportplatz und der angrenzenden Wohnbebauung geprägt. Im Westen, Norden und partiell im Osten wird der Betrachtungsraum durch Gehölze unterschiedlicher Ausprägung begrenzt.

Im Norden, Süden und teilweise im Osten schließt Siedlungsbestand an den Betrachtungsraum an.

Im Umweltbericht wurde für das Plangebiet eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und Bewertung durchgeführt. Im Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft, Mensch, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander werden durch die Aufhebung des Bebauungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgeübt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktion sind durch die Aufhebung nicht zu erwarten.

Die in Anspruch zu nehmende Fläche (1 Bauplatz) weist allgemeine Bedeutung für Natur und Landschaft auf.

Baubedingte, zeitlich begrenzte Störungen wie Lärm, Licht und vermehrte Bewegungen im Umfeld der bebaubaren Flächen können zu kurzfristigen Beeinträchtigungen führen, welche nicht als erheblich zu bewerten sind.

Im Ergebnis sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Eddelak, den ____ . ____ . ____

(Bürgermeister)